

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 9 –
Herr Thorsten Dickopp
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

Per E-Mail an: Thorsten.Dickopp@bnetza.de; / AnneChristine.Zeidler@bnetza.de;

Aktenzeichen: (BK9-13/607)

Berlin, den 13.05.2015

Stellungnahme von EFET Deutschland zum Beschlussentwurf hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte

Vorbemerkung

EFET Deutschland (EFET) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu oben genannten Beschlussentwurf.

Grundsätzlich ist auch EFET der Auffassung, dass Verursachungsgerechtigkeit, Vermeidung falscher Anreize und richtige Allokation von Kosten anzustrebende Ziele sind. Darüber hinaus war EFET stets ein Befürworter der Zusammenlegung von Marktgebieten und erkennt an, dass bei horizontaler Nutzung theoretisch eine Verrechnung erfolgen sollte. Gleichwohl ist dabei auch der Aufwand bei der Erreichung dieser Ziele in Relation zu den Kosten zu sehen.

Das nun vorgeschlagene Modell der Vor- und Rückwälzung erscheint uns für die deutschen Marktgebiete vor diesem Hintergrund zielführender als das zunächst von der BNetzA präferierte Modell „Kostenwälzung analog zur vertikalen Kostenwälzung“ (s. Präsentation von der Konsultationsveranstaltung am 25.11.2014). Nicht nachvollziehbar ist hingegen der Vorschlag in 2 e) des Tenorentwurfes zum Entry-Exit-Split. Diese Regelung geht über die eigentliche Kostenwälzung hinaus.

Insgesamt wird das mit dem Beschluss verfolgte Ziel einer Verursachungsgerechtigkeit aber nicht erreicht. Es führt lediglich zu einer weiteren Verteuerung der Entry- oder Exitpunkte in den jeweiligen Marktgebieten, ohne dem Netzbetreiber Flexibilität bei der Entgeltgestaltung zu geben, um Verwerfungen bei den Entgelten zu vermeiden. Damit besteht weiterhin die Gefahr einer sich verstärkenden Entgeltspreizung, aufgrund des punktuellen Wettbewerbs an einzelnen Entries bzw. Exits.

Leider ist uns bisher aber immer noch keine hinreichende Größenordnung bekannt, wie viel kWh/h und Millionen Euro jährlich von der horizontalen Kostenwälzung (HoKoWä) betroffen sind. Des Weiteren gibt es derzeit auch keine Analyse im Hinblick auf die Tarifveränderung durch HoKoWä und somit ihre regionalen und wirtschaftlichen Auswirkungen.

Wir fordern hiermit also noch einmal die BNetzA auf, für Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen Dimension des angeführten Problems zu sorgen.

Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen FNB und Entry-Exit-Split

Es ist zu erkennen, dass BK9 mit HoKoWä auf eine Verursachungsgerechtigkeit zwischen den FNB abzielt und gerechte Wettbewerbsbedingungen zwischen FNBs etablieren möchte. Da der Gastransport aber nach wie vor keinen Wettbewerbsmarkt darstellt sondern mit wenigen Ausnahmen ein natürliches Monopol ist, sind solche Bestrebungen aus Sicht von EFET nicht zielführend.

Bevor aus Gründen einer vermeintlichen Verursachungsgerechtigkeit eine horizontale Kostenwälzung vorgenommen wird, sollte daher zwingend analysiert werden, ob eine regionale oder ferngasnetzspezifische Entgeltspreizung zu erwarten ist oder eine bestehende sogar verstärkt wird. Eine solche Spreizung könnte eine negative Steuerungswirkung entfalten, indem Transportkunden mit Wahlmöglichkeit auf das günstigere Netz ausweichen. Damit würde sich die Kostenbelastung für die verbleibenden Transportkunden in dem teureren Netz erhöhen, was dazu führt, dass Endkunden auf andere Energieträger ausweichen.

Diese Spreizung kann zudem durch den nunmehr vorgeschlagenen Entry-Exit-Split in Ziffer 2 e) des Tenorentwurfes noch erhöht werden. Anders als bei der Berechnung zu Ziffer 2 a) des Tenorentwurfs wird nicht ausdrücklich auf die im vorletzten Kalenderjahr tatsächlich gebuchten Kapazitäten abgestellt. Somit kommen alle buch- bzw. bestellbaren Kapazitäten bei der Berechnung des Entry-Exit-Splits in Betracht, was damit der gesamten verfügbaren technischen Kapazität auf der Entry- und Exitseite entspricht. Ein Entry-Exit-Split, der nicht das tatsächliche Buchungsverhalten in einem Netzgebiet beachtet, sondern nur auf die technisch verfügbaren Kapazitäten abstellt, kann eine Verschiebung der Kostenlast bewirken, die zu einer deutlichen Verteuerung von bereits wenig ausgelasteten Entry- oder Exitpunkten in einem Netzgebiet führt. Wir schlagen daher vor, auf die Vorgabe eines konkreten Entry-Exit-Splits zu verzichten. Zumindest aber sollte bei Beibehaltung eines vorgegebenen Entry-Exit-Splits die Auslastung der Übergabepunkte berücksichtigt werden, indem wie in Ziff. 2. lit. a) auf gebuchte bzw. bestellte Kapazitäten abgestellt wird.

Die Marktposition von Gas würde damit insbesondere im Wärmemarkt gegenüber anderen Energieträgern weiter benachteiligt und das Produkt Erdgas für Industriekunden unattraktiv werden. Die aktuellen Friktionen in den Netzentgeltmodellen z.B. in Form der o.g. Entgeltspreizung im Marktgebiet werden somit noch verstärkt. Eine Steuerungswirkung hin zu einer insgesamt zurückgehenden Auslastung der Gasnetze ist aber unbedingt zu vermeiden.

Die Vorstellungen der ACER im aktuellen Implementierungs-Prozess des europäischen Network Code on Harmonisation of Transmission Tariffs Structures for Gas (NC TAR) hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Preissetzung können bei den aufgezeigten Effekten nicht befriedigt werden. Die vorgeschlagene HoKoWä könnte den europäischen Druck, Regelungen im NC TAR für eine gemeinschaftliche Preissetzung festzuschreiben, daher unnötig verstärken.

Einführungstermin vor Netcode Tariff

Auch wenn eine gemeinsame Einführung von HoKoWä und BEATE (Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten) grundsätzlich zu befürworten ist, da es dadurch zu nur einem Umstellungstermin kommt, wird die vorgeschlagene Einführung von HoKoWä zum 1.1.2016 von EFET abgelehnt. Wie schon bei der Stellungnahme zu BEATE ausgeführt, ist es sehr wahrscheinlich vor dem Hintergrund der nur wenig später zu erfolgenden Umsetzung des NC TAR nötig, eine weitere Umstellung in kürzester Zeit durchzuführen. Darüber hinaus gehört das von der Beschlusskammer 9 vorgeschlagene Modell einer Vor- und Rückwälzung von Kosten zwischen den marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern nicht zu den diskutierten Kostenallokationsmodellen, so dass eine erneute Anpassung nach Inkrafttreten des NC TAR in jedem Fall erforderlich sein wird. Für die Entwicklung des Gasmarktes sind gerade diese häufigen Kostensprünge ein großes Problem.

Eine erneute Geltendmachung von möglichen Ausnahmeregelungen wegen bereits eingeführter nationaler Regelungen wäre unter dem Ziel eines europäischen Energiemarktes erst recht abzulehnen.

EFET schlägt daher vor, erst mit der Umsetzung des NC TAR auch HoKoWä einzuführen.

Zusammenlegung der Marktgebiete

In der Branche wird wiederholt die Zusammenlegung von Marktgebieten diskutiert. Hierzu soll die Bundesnetzagentur ein Gutachten in Auftrag geben, um die Möglichkeit und die Auswirkungen einer Zusammenlegung der deutschen Marktgebiete NetConnect Germany und Gaspool zu bewerten. Vor diesem Hintergrund stellt sich EFET die Frage, welche Auswirkungen ein solcher Schritt auf die Höhe der zu wälzenden Kosten hätte und ob das vorgeschlagene Modell auch dann weiterhin Bestand haben könnte. Wir bitten die Beschlusskammer 9 eine eventuelle Zusammenlegung der Marktgebiete bei dem Festlegungsverfahren zu berücksichtigen und die Einführung der HoKoWä abzuwarten, bis diese Möglichkeit und deren Auswirkungen abschließend bewertet und konsultiert wurden.

Weitere Überlegungen

Aufgrund der nur sehr kurzen Frist zur Stellungnahme ist es leider nicht möglich, den Beschlussentwurf in der gebotenen Tiefe und Ausführlichkeit zu analysieren und zu bewerten. Auch bis zum vereinbarten Workshop zu diesem Thema am 27. Mai 2015 bei der Bundesnetzagentur wird es EFET Deutschland nicht möglich sein, die vorgeschlagene Regelungen der horizontalen Kostenwälzung abschließenden zu diskutieren und die Auswirkungen für den Markt zu bewerten. Daher regen wir ein bilaterales Gespräch mit der Bundesnetzagentur an, um sich zu verschiedenen derzeit noch unklaren vorgeschlagenen Vorschriften des Beschlusses auszutauschen.

EFET Deutschland steht als Gesprächspartner weiterhin gern zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel. +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org